

Sparte Bank und Versicherung

**404 Fachvertretung der
Raiffeisenbanken**
Fachverbandsausschussbeschluss am
22.05.2019

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des
Vorjahres: 1,040‰
Mindestbetrag

0,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen
gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage

0,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.